

Zeitschrift:	Tsantsa : Zeitschrift der Schweizerischen Ethnologischen Gesellschaft = revue de la Société suisse d'ethnologie = rivista della Società svizzera d'etnologia
Herausgeber:	Schweizerische Ethnologische Gesellschaft
Band:	3 (1998)
Artikel:	Eine Pflicht - politisch wie moralisch
Autor:	Beat, Sitter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1007533

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Pflicht – politisch wie moralisch

27. Juni, Unidroit-Tagung 1998 in Bern, veranstaltet von der Schweizerischen Akademie der Geistes und Sozialwissenschaften (SAGW)

Geleitwort von Prof. Dr. Beat Sitter, Generalsekretär SAGW

Zur Zeit drängen sich, schon fast automatisch, Überlegungen, die sich auf den Markt und auf persönlichen wie gesellschaftlichen Wohlstand richten, in den Vordergrund, wenn es darum geht, in komplexen Situationen nicht nur richtiges, das heißt zweckrationales, sondern auch gutes (humanes, solidarisches) Verhalten und Handeln festzulegen. Das ist im Disput um die Unidroit-Konvention nicht anders. Die Angst, Kunstbesitz zu verlieren oder nicht länger auf bisherigen Wegen erwerben zu können, prägt manch kritische Position – ungeachtet der Tatsache, dass USA-Museen jüngst feststellten, die Zahl der Rückforderungen von unrechtmäßig abhanden gekommenen Kulturerprodukten halte sich nach wie vor in engen Grenzen. Dabei besteht die UNESCO-Konvention, welche widerrechtliche Einfuhr, Ausfuhr und Übertragung von Kulturgütern zu unterbinden sucht, seit 1970 – also seit fast 30 Jahren!

Für den Vorstand der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissen-

schaften (SAGW) bleibt daher der Widerstand gegen die Unidroit-Konvention weitgehend unverständlich. Denn die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen erscheinen ihm massvoll und ausgewogen. Nicht rückwirkend anwendbar, stellen sie keinen Besitzstand in Frage, bereiten hingegen den Boden für einen respektvollen Umgang mit allen – auch den aus der Schweiz stammenden – Kulturgütern zwischen allen Kulturregionen dieser Erde. Einem freilich will die Konvention Einhalt gebieten: Dem eurozentrischen, zuweilen noch kolonialistischen Denken, das sich, oft ohne Arg, aber auch ohne das mögliche Selbstwissen, auch noch hinter feinen Formen des Protestes verbirgt. Wer – wie alle staatlichen Gemeinschaften seit der einschlägigen UNO-Deklaration von 1948 – dem Prinzip der gleichen Würde aller Menschen anhängt und dieses verficht, wird eigene, sogar vertretbare Interessen hintanstellen und jene internationalen Regeln begrüßen, welche den wesentlichen Ansprüchen

auf Achtung anderer und deren Bedürfnis nach Selbstachtung in fairer Weise dienen. Diesem Ziel ist die Unidroit-Konvention verpflichtet. Ihr zuzustimmen, legt sich nicht alleine aus ethischen Erwägungen nahe, sondern muss in einer Zeit wachsender internationaler Vernetzung unabdingbarer weltweiter Solidarität als politische Pflicht gelten.

Die SAGW hat sich darum ohne Wenn und Aber für die Unterzeichnung der Unidroit-Konvention ausgesprochen. In der Tat sieht sie in ihr eine wirksame Antwort auf die unübersehbar wachsende Gefährdung von Kulturgütern nicht nur in besonders exponierten Regionen der Welt, sondern zunehmend auch im eigenen Land. An stossenden Beispielen herrscht kein Mangel. Auch gibt es – trotz begrüßens- und anerkennenswerten Bestrebungen der mit Kulturgüterhandel Befassten – immer wieder beklagenswerte Fälle, in denen die Selbstkontrolle versagte.

In Übereinstimmung mit der Kulturgüterdefinition der Unidroit-Konvention sind Kulturgüter für die durch die SAGW repräsentierten Disziplinen Objekte von hohem wissenschaftlichem Wert. Die mit dem missbräuchlichen Kulturgüterhandel einhergehenden Praktiken – Raubgrabungen, Diebstähle, privates Horten etc. – entziehen die für die Forschung bedeutsamen Objekte meist für immer der wissenschaftlichen Aufarbeitung. Eine Grundaufgabe der Geistes- und Sozialwissenschaften wird damit untergraben: Das Bewahren und Erinnern, wodurch Menschen und ihre Gesellschaften sich in ihrer Geschichtlichkeit erst verstehen.

Die Einsicht, dass mit Kulturgütern nicht wie mit gewöhnlichen Handelswaren umzugehen ist, hat in der Schweiz Tradition. In Übereinstimmung mit der Forderung nach Transparenz in einer liberalen Handelsordnung, in Nachachtung auch der selbstverständlichen Pflicht, Eigentum zu schützen, verschafft die Unidroit-Konvention jener Einsicht Geltung. Die Verantwortung im Handel mit Kulturgütern ergibt sich zwingend aus deren besonderer Stellung: Sie sind orientie-

rungsstiftende Träger kollektiv geteilter Erinnerung.

Es ist zu begrüßen, wenn strenge Qualitätskriterien und Verfahrenswege missbräuchliche Rückforderungen erschweren. Käufer wie potentielle Anspruchsberechtigte sollen in gleichem Masse in die Verantwortung genommen werden.

Die Problematik des missbräuchlichen und illegalen Handels mit Kulturgütern verlangt nach einer internationalen Lösung, welche mit rechtlicher Verbindlichkeit die nötige Vereinheitlichung bringt. Die Unidroit-Konvention führt zu einer Gleichstellung sämtlicher Sektoren des Kunsthandels, ihre Bestimmungen sind für alle Signatarstaaten in guter Weise anwendbar, und die Rechtssicherheit wird durch die klare Regelung der Transaktionen im Interesse aller Beteiligten erhöht. Muss gestohlene oder durch andere missbräuchliche Praktiken erworbenes Kulturgut zurückgegeben werden, wird nicht nur dem illegalen Handel wirksam gewehrt, sondern zugleich ein Anreiz geschaffen, das mobile Kulturerbe durch Inventare besser zu schützen.

Die Schweiz hat das UNESCO-Übereinkommen von 1970 über Massnahmen zum Verbot der unzulässigen Einfuhr und Ausfuhr von Kulturgütern noch nicht ratifiziert. Der vertragslose Zustand erleichtert die Einfuhr von Kulturgütern in die Schweiz, fördert eine Nachfrage, die durch Plünderung von Museen und Raubgrabungen abgedeckt wird. Zur Verbesserung des Ansehens der Schweiz, die im Rufe steht, als Drehscheibe für den illegalen Kulturgüterhandel zu dienen, ist die Unterzeichnung der Unidroit-Konvention unabdingbar.

Dass diese Konvention den Kulturaustausch zusammenbrechen lasse, ist nicht zu befürchten. Im Gegenteil darf man erwarten, dass die rigorosen Ausfuhrverbote mancher Staaten gelockert werden. Diesen stünde mit der Konvention ja ein wirksames Mittel zur Missbrauchsbekämpfung zur Verfügung. Den internationalen Austausch vermag die Schweiz

nur zu nutzen, wenn sie sich durch die Unterzeichnung der Konvention eine klare, vertrauenswürdige Position erwirbt. Mit einer Verweigerung erwiese sie sich in staatspolitischer Hinsicht einen schlechten Dienst; ihrer Isolation leistete sie weiteren Vorschub.

Man kann sich nicht oft genug einprägen, dass die Schweiz mit der Unterzeichnung der Unidroit-Konvention ihrer Verantwortung gerade auch gegenüber dem eigenen Kulturgut nachkommt. Denn Diebstähle, vornehmlich aus Kirchen und Kapellen, Raubgrabungen und rechtswidriges Horten sind Praktiken, die auch sie plagen. Wirksame Abhilfe verspricht eine Massnahme, die den Absatz von Objekten dubioser Provenienz erschwert, die Verfolgung von Diebstählen über die Landesgrenze hinweg vereinfacht und das Verstecken missbräuchlich erworbenen Objekte aufgrund der Verjährungsregel unattraktiv werden lässt. Es widerspräche gesundem Eigeninteresse der Schweiz, die Unidroit-Konvention zu verwerfen.



*Fabrique de mannequin,
Wollerau - 1994*

© Cédric Widmer/STRATES